



REGLEMENT STANDORTFÖRDERUNGSKOMMISSION DER STADT USTER

Art. 1 Status

- ¹ Die Standortförderungskommission ist eine beratende Kommission des Stadtrates.
- ² Sie befasst sich mit den Belangen der Leistungsgruppe Standortförderung.

Art. 2 Auftrag

Strategische Tätigkeit:

- ¹ Die Kommission befasst sich mit Standortförderungs politik als Querschnittsaufgabe und begleitet die lokale Standort- und Wirtschaftspolitik.
- ² Sie schlägt dem Stadtrat Grundsätze und Schwerpunkte für die lokale und regionale Standortförderung vor.
- ³ Sie kann zu Anträgen der Leistungsgruppe Standortförderung Stellung nehmen.

Operative Tätigkeit:

- ⁴ Die Kommission wirkt vernetzend und macht Lobbyarbeit für die Ziele der Standortförderung.
- ⁵ Sie macht Vorschläge für Projekte.

Art. 3 Abgrenzung

- ¹ Die operative Umsetzung obliegt einzig der LG Standortförderung.
- ² Projekte der Zentrumsentwicklung werden vom Verein Herzkern entschieden, finanziert und durchgeführt.

Art. 4 Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Die Standortförderungskommission besteht aus vier bis sechs Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
_ der Stadt Uster und privaten Organisationen sowie externe Experten mit
_ Aussenperspektive. Sie repräsentieren die verschiedenen Handlungsfelder der LG
_ Standortförderung.
- ³ Das Kommissionspräsidium liegt beim Stadtpräsidenten (inkl. Stichentscheid).
- ⁴ Das Kommissionssekretariat führt der/die Leiter/in der LG Standortförderung (ohne
_ Stimmrecht).
- ⁵ Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission vom Stadtrat für jeweils vier Jahre
_ gewählt.
- ⁶ Die Mitglieder werden im Behördenverzeichnis der Stadt Uster aufgenommen.
- ⁷ Jeder Wirtschaftsverband kann jeweils einen zusätzlichen Gast oder ein Vertreter an die
_ Sitzungen der Kommission einladen. Diese Teilnehmer erhalten keine Entschädigung.
- ⁸ Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt nach der Verordnung über die Entschädigung
_ der Behörden (BEV), Artikel 4.

⁹ Die Kommission tagt 4-6 Mal pro Jahr. Bei Bedarf können zusätzliche Halb- oder ganztägige Workshops stattfinden.

Art. 5 Kompetenzen und Rechte

¹ Die Finanzkompetenz der Kommission liegt beim Präsidium und beträgt 25 000 Franken im Rahmen des genehmigten Budgets.

² Die Kommission hat das Recht, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Öffentliche Stellungnahmen sind mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadt abzusprechen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 7.März 2017 verabschiedet. Es tritt per 7. März 2017 in Kraft.

² Die angepasste Version vom 2. Juli 2024 wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2024 verabschiedet. Es tritt per sofort in Kraft.